

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1072 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften für Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

A. Problem

Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) ändert ein Bündel allgemeiner und sektoraler Richtlinien, die die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in einem Europa ohne Binnengrenzen erleichtern. Geändert wird unter anderem die so genannte Hochschuldiplomrichtlinie (Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. EG Nr. L 19 S. 16 – im Folgenden Richtlinie 89/48/EWG). Punktuell sind daher die Vorschriften über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise europäischer Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer anzupassen.

Nach der Richtlinie 2001/19/EG muss erworbene Berufserfahrung berücksichtigt werden, auch wenn der Aufnahmestaat von den Angehörigen der genannten Berufe eine Eignungsprüfung verlangt. Ferner ist eine im Herkunftsstaat bestehende Berufshaftpflichtversicherung des Eignungsprüfungsabsolventen anzuerkennen.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl. II 2001 S. 810 und BGBl. II 2002 S. 1692) ermöglicht Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aus der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den

wechselseitigen Zugang zum jeweiligen Rechtsmarkt, unter anderem indem es geltendes Gemeinschaftsrecht in Bezug nimmt.

Deshalb ist es erforderlich, die Richtlinie 89/48/EWG, die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG Nr. L 78 S. 17 – Dienstleistungsrichtlinie) und die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1988 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 vom 14. März 1998 S. 36 – Niederlassungsrichtlinie), für schweizerische Angehörige der genannten Berufe in nationales Recht umzusetzen.

Der Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (im Folgenden Beitrittsvertrag) soll grundsätzlich zum 1. Mai 2004 in Kraft treten, sofern er bis dahin in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Beitrittsländern ratifiziert worden ist. Der Beitrittsvertrag enthält in den Anhängen zur Beitrittsakte auch eine Reihe von Anpassungen des gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrechts, die ihrerseits die Anpassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften erforderlich machen.

Der Bundesrat hat darüber hinaus vorgeschlagen, es den Landesregierungen zu ermöglichen, die Durchführung der Eignungsprüfung für europäische Rechtsanwälte durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Zurzeit führen die Prüfungsämter, die für die zweite juristische Staatsprüfung zuständig sind, die Eignungsprüfungen durch. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt.

B. Lösung

Annahme des Änderungsgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung, mit dem zunächst die genannten gemeinschafts- und völkervertraglichen Verpflichtungen umgesetzt werden. Dadurch werden zum einen die Vorschriften des Bundesrechts, die die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise europäischer Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und damit im Zusammenhang stehende Vorschriften betreffen, entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Änderungen angepasst.

Zum anderen werden bestehende bundesgesetzliche Regelungen, die geltende gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für europäische Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer umsetzen, wegen des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz angepasst.

Der Rechtsausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, damit das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) ab Inkrafttreten des Beitrittsvertrags auch für die Rechtsanwaltsberufe der Beitrittsländer gilt. Die Berufe sind in einem Anhang zum Beitrittsvertrag vorgegeben. Außerdem müssen die Rechtsanwaltskammern benannt werden, die die Aufsicht über dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus den Beitrittsländern führen sollen.

Schließlich empfiehlt der Rechtsausschuss, in das EuRAG eine Vorschrift aufzunehmen, die es den Ländern ermöglicht, die Durchführung der Eignungsprüfung auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen und in der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Zuständigkeiten für den Fall der Übertragung klarzustellen.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschluss-
empfehlung**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1072 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Liechtenstein“ die Wörter „und der Schweiz“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Griechenland“ die Wörter „und der Republik Zypern“ eingefügt.
- c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Spanien“ die Wörter „und Estland“ eingefügt.
- d) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummern werden angefügt:
 - „10. der Tschechischen Republik und der Slowakei durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden,
 11. Polen durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Brandenburg an der Havel,
 12. Lettland und Litauen durch die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin,
 13. Ungarn durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in Nürnberg,
 14. Malta durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg,
 15. Slowenien durch die Rechtsanwaltskammer Thüringen in Erfurt.“

2. In Artikel 1 ist nach der Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung nach Teil 4 dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 224a Abs. 4 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.“

3. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsanwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz

- | | |
|----------------|------------------------------|
| – in Belgien: | Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt |
| – in Dänemark: | Advokat |
| – in Estland: | Vandeadvokaat |
| – in Finnland: | Asianajaja/Advokat |

- in Frankreich: Avocat
- in Griechenland: δίκη (Dikigoros)
- in Großbritannien: Advocate/Barrister/Solicitor
- in Irland: Barrister/Solicitor
- in Island: Lögmaur
- in Italien: Avvocato
- in Lettland: Zvērināts advokāts
- in Liechtenstein: Rechtsanwalt
- in Litauen: Advokatas
- in Luxemburg: Avocat
- in Malta: Avukat/Prokuratur Legali
- in den Niederlanden: Advocaat
- in Norwegen: Advokat
- in Österreich: Rechtsanwalt
- in Polen: Adwokat/ Radca prawny
- in Portugal: Advogado
- in Schweden: Advokat
- in der Schweiz: Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato
- in der Slowakei: Advokát/Komerčný právnik
- in Slowenien: Odvetnik/Odvetnica
- in Spanien: Abogado/Advocat/Avogado/Abokatu
- in der Tschechischen Republik: Advokát
- in Ungarn: Ügyvéd
- in Zypern: δίκη (Dikigoros)“ ‘

4. Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Übertragung auf die Rechtsanwaltskammern

Wird die Durchführung der Eignungsprüfung durch Rechtsverordnung auf die Rechtsanwaltskammern übertragen, ist diese Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prüfungsamtes und dessen Präsidenten die Rechtsanwaltskammer und deren Präsident tritt.“ ‘

5. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit im folgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 5b bis e und Nr. 8 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bestimmungen des Vertrags vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Re-

publik zur Europäischen Union nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft treten.
Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.“

Berlin, den 25. Juni 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Christoph Strässer
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Christoph Strässer, Joachim Stünker, Michael Grosse-Brömer, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1072 in seiner 51. Sitzung am 18. Juni 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 25. Juni 2003 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 25. Juni 2003 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(6)32 des Rechtsausschusses anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 25. Juni 2003 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(6)32 des Rechtsausschusses anzunehmen. Er hat weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung dieser Änderungsanträge anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2003 abschließend beraten. Er war einstimmig der Auffassung, dass der Gesetzentwurf um die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen (Bundestagsdrucksache 15/1072, S.17) in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/1072, S.18) und um die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(6)32 des Rechtsausschusses erweitert werden sollte.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte ausdrücklich den Änderungsvorschlag des Bundesrates, die Landesregierungen zu ermächtigen, den Rechtsanwaltskammern das „Nachweisverfahren“ zu übertragen.

In seiner Schlussabstimmung hat der Rechtsausschuss einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die jeweilige Begründung auf Bundestagsdrucksache 15/1072, S. 10 ff. verwiesen.

Zu 1. Artikel 1 Nr. 5 – neu – (§ 32 Abs. 4 EuRAG)

In § 32 Abs. 4 EuRAG sind die Rechtsanwaltskammern benannt, die die Aufsicht über dienstleistende Rechtsanwälte führen. Der Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (im Folgenden Beitrittsvertrag) soll grundsätzlich zum 1. Mai 2004 in Kraft treten, sofern er bis dahin in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Beitrittsländern ratifiziert worden ist. Deshalb müssen die Rechtsanwaltskammern benannt werden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags die Aufsicht über dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus den Beitrittsländern führen. Die Übertragung folgt der bisherigen Systematik.

Zu 2. Artikel 1 Nr. 6a – neu – (§ 41 Abs. 4 – neu – EuRAG)

Die in § 17 Satz 3 EuRAG-E und § 5 EignungsprüfungsV-E vorgesehene Berücksichtigung der Berufserfahrung des Antragstellers bei der Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung macht es erforderlich, auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Falllisten über die von ihm bislang bearbeiteten Mandate i. S. v. § 12 EuRAG (vgl. § 5 Satz 2 EignungsprüfungsV-E) eine umfassende Bewertung der bisherigen anwaltlichen Berufspraxis des Antragstellers und seiner hierdurch erworbenen Berufserfahrung vorzunehmen. Anders als eine Bewertung der Inhalte einer vom Antragsteller abgeschlossenen juristischen Ausbildung wäre aber eine Bewertung der beruflichen Praxis des Antragstellers anhand der von ihm bearbeiteten Mandate von den Landesjustizprüfungsämtern regelmäßig weder von der vorhandenen Fachkompetenz noch von den vorhandenen personellen Ressourcen her sachgerecht zu bewältigen. Die Rechtsanwaltskammern sind dagegen, soweit ihnen auf Grund von § 41 Abs. 2 EuRAG die Durchführung des Eingliederungsverfahrens nach Teil 3 des EuRAG übertragen ist, mit dem in den §§ 12 ff. EuRAG vorgesehenen „Nachweisverfahren“ bereits vertraut und haben infolgedessen Erfahrung darin, auf der Grundlage der vom Antragsteller nachgewiesenen beruflichen Erfahrung Feststellungen über seine Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs zu treffen. Daher erscheint es zwingend geboten, dass auch die künftig nach § 17 Satz 3 EuRAG-E und § 5 EignungsprüfungsV-E erforderliche Bewertung der Berufserfahrung des Antragstellers zur Entscheidung darüber,

welche der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung für ihn wegen dieser Erfahrung entfallen müssen, den Rechtsanwaltskammern übertragen werden kann. Da diese Entscheidung allerdings ihrerseits neben der Kompetenz zur Bewertung anwaltlicher Berufserfahrung zugleich auch Erfahrung bezüglich Umfang und Niveau dieser – zu erlassenden – Prüfungsleistungen voraussetzt, muss darüber hinaus die Möglichkeit vorgesehen werden, die Eignungsprüfung auch insgesamt auf die Rechtsanwaltskammern delegieren zu können. Auch im Hinblick auf die gebotene Abstimmung der Anforderungen für den Zugang von europäischen Rechtsanwälten zur Anwaltschaft in Deutschland in den beiden möglichen Varianten (Eingliederung und Eignungsprüfung) erscheint es nahe liegend, die Durchführung beider Verfahren in eine Hand zu legen, zumal ansonsten auch divergierende Entscheidungen von Rechtsanwaltskammern und Landesjustizprüfungsämtern in vergleichbar gelagerten Fällen der Bewertung von Berufserfahrung drohen.

Zu 3. Artikel 1 Nr. 8 – neu – (Anlage zu § 1 EuRAG)

Die Anlage zu § 1 EuRAG nennt die europäischen Rechtsanwaltsberufe, für die das EuRAG gilt. Ab Inkrafttreten des Beitrittsvertrags soll das EuRAG auch für die Rechtsanwaltsberufe der Beitrittsländer gelten, die im Beitrittsver-

trag genannt sind (vgl. Anhang II C. II. 1. und 2. zu Bundestagsdrucksache 15/1100). Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Anlage nach Staatennamen alphabetisch sortiert.

Zu 4. Artikel 2 Nr. 3 – neu – (§ 13a – neu – Eignungsprüfungsverordnung)

Da den Ländern durch entsprechende Ergänzung des § 41 EuRAG die Möglichkeit eröffnet werden soll, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Eignungsprüfung auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen, ist eine Regelung erforderlich, dass im Falle der Delegation bei der Anwendung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an die Stelle des Prüfungsamtes und dessen Präsidenten die Rechtsanwaltskammer und deren Präsident tritt.

Zu 5. Artikel 12 (Inkrafttreten)

Artikel 12 Abs. 2 koppelt das Inkrafttreten der durch den Beitritt veranlassten Änderungen an das Inkrafttreten des Beitrittsvertrags. Die Regelung über das bedingte Inkrafttreten ist erforderlich, weil der genaue Termin des Beitritts derzeit noch nicht feststeht.

Berlin, den 26. Juni 2002

Christoph Strässer
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter